



An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Antrag

auf Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) **für die Prüfung der Standsicherheit** nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO).

① Personalien

1.1 Familienname _____
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname(n) _____

1.3 geboren am _____ in _____

1.4 Staatsangehörigkeit: _____

1.5 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel : _____

1.6.1 Mitgliedsnummer bei der Ingenieurkammer-Bau NRW: _____

1.6.2 Mitgliedsnummer bei einer anderen Ingenieurkammer
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland¹: _____ Land: _____

1.7 Anschrift der
Hauptwohnung: _____

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

1.8 Büroanschrift: _____
Bürobezeichnung

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Homepage

¹ Dieser Antrag gilt auch für Mitglieder anderer Ingenieurkammern, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO nicht gibt und sie die Anforderungen der SV-VO erfüllen.

1.9 Ich beantrage die Anerkennung für folgende Fachrichtung(en):

Massivbau

Metallbau

Holzbau

2 Erklärungen (bitte ankreuzen)

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, in der jeweils geltenden Fassung, und die Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit der Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVSt), veröffentlicht am 14.12.2010, in der jeweils geltenden Fassung, liegen mir vor (www.ikbaunrw.de/recht/kammerregularien/).

Ich versichere, dass

- ich mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in der statisch-konstruktiven Bearbeitung und Ausführung von Bauvorhaben habe und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche (§ 9 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 SV-VO),
- ich die Pflichten nach der SV-VO kenne und einhalten werde,
- ich das geforderte Verzeichnis nach dem von der Kammer festgelegtem Muster führen und der Ingenieurkammer-Bau NRW auf Anforderung vorlegen werde (§ 6 Absatz 10 SV-VO),
- ich im Zuge des Anerkennungsverfahrens die geforderte Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit nachweisen werde (§ 3 Absatz 5 SV-VO).

Ich versichere, dass folgende Versagungsgründe nicht vorliegen (§ 3 Absatz 4 SV-VO):

- Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, dass eine Nichteignung zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben vorliegt,
- gerichtlich angeordnete Beschränkung in der Verfügung über mein Vermögen.

Die Nachweise nach §§ 2, 3 und 9 Nummer 1 und 2 SV-VO und weitere, sowohl in der PrüfOsaSVSt, als auch im Merkblatt (Anlage 1) aufgeführte Nachweise, füge ich dem Antrag bei.

Ich versichere, dass ich die beiliegenden Standsicherheitsnachweise selbst angefertigt habe.

Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 3) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.

Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

3 Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.1 zwischen 1.500,- bis 4.500,-Euro je beantragter Fachrichtung (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung ist ein Vorschuss von 1.500,- € zu zahlen. **Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen dieses Schreiben vorliegt.**

4 Information über die Verwendung von Daten

Die in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.8 dieses Antrags (Familiename, Vorname, akademische Grade und Büroanschrift) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“/„Beratender Ingenieur“ sollen veröffentlicht d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

_____, den

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 1:
Merkblatt zum Verbleib beim Antragsteller

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung und in der vorgegebenen Reihenfolge dem Antrag beizufügen; dabei darf der Antrag einen Umfang von **maximal 4 DIN A4 Ordnern** nicht übersteigen:

- | | Anlage |
|--|---------------------------------------|
| 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, | 1 |
| 2. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn die Zeugnisse der Kammer bereits vorliegen, | 2 |
| 3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union jeweils im Original. Als Verwendungszweck ist – sofern möglich – „saSV Standsicherheit“ anzugeben, | 3 |
| 4. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Absatz 4 SV-VO nicht vorliegen, | Antrag |
| 5. eine Erklärung gem. § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 SV-VO, dass bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen wahrgenommen werden noch fremde Interessen dieser Art vertreten werden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Hierunter ist auch zu verstehen, dass man nicht als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist oder nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, dass die Tätigkeit als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger beeinflussen kann, | 4 |
| 6. einen Nachweis über die Eigenverantwortlichkeit gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 und 4 SV-VO: Eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaber(In) eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben . Hierzu sind <u>alle</u> vertraglichen Unterlagen (Geschäftsführervertrag, Gesellschaftsvertrag etc.) vorzulegen, die die berufliche Tätigkeit betreffen, | 5 |
| 7. ein fachlicher Werdegang mit übersichtlicher Darstellung der wichtigsten bisher bearbeiteten und ausgeführten statisch-konstruktiv schwierigen Bauvorhaben, gegliedert nach beantragten Fachrichtungen, in der für jedes Bauvorhaben die Angaben gem. § 1 Absatz 4 Nummer 1 PrüfOsaSVSt enthalten sein müssen, | 6 |
| 8. Zwei statisch-konstruktiv und schwierige Bauvorhaben aus unterschiedlichen Bereichen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung bearbeitet worden sind. Nähere Informationen dazu unter § 1 Absatz 5 PrüfOsaSVSt, | 7 |
| 9. Für den Nachweis der Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen gilt § 1 Absatz 4 Nummer 1 sowie Absatz 5 PrüfOsaSVSt sinngemäß, | (Eventualposition)
8 |
| 10. Die technische Bauleitung im statisch-konstruktiven Bereich wird nachgewiesen durch detaillierte und nachvollziehbare Bescheinigungen von Auftraggeberinnen oder Auftraggebern (näheres siehe § 1 Absatz 7 PrüfOsaSVSt, | 9 |
| 11. Zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 SV-VO ist der Besuch eines von der Ingenieurkammer-Bau NRW durchgeführten oder eines inhaltlich gleichwertigen Seminars nachzuweisen. | 10 |

Hinweis: Anerkennung als Prüffingenieur für Baustatik

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Antragstellung zum Prüffingenieur für Baustatik beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen neben der Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit auch die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz nachzuweisen ist. Sofern diese Anerkennung noch nicht vorliegt, ist sie rechtzeitig zu beantragen.

Anlage 2

Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges von der Beendigung des Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

von / bis
Monat/Jahr

Art der fachlichen Tätigkeit / Ausbildung

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Hinweis zur Haftpflichtversicherung Unter Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) „Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung

Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§§ 19 und 21 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die **Mindest**deckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für **Personenschäden** und **250.000 Euro** für **Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernde Tätigkeit hervorgeht.

- Die Berufshaftpflichtversicherung **staatlich anerkannter Sachverständiger oder als vergleichbar anerkannter Personen darf gem. § 21 BauKaG NRW nur als durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden.
- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

Die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassendere Information zur Verfügung zu stellen.

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sie vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist. Daraufhin wird die Kammer gegenüber der oder dem bisher Versicherten prüfend tätig.